

Pensionskasse Metzger

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

VORSORGEREGLEMENT 2013

Erster Teil: Vorsorgeplan B

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Juli 2013 für alle im Vorsorgeplan (VP) B (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

AHV-Ausgleichskasse Metzger
Pensionskasse
Wyttbachstrasse 24 / Postfach
3000 Bern 25
Tel. 031 340 60 45
Fax 031 340 60 10

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Nach diesem Reglement versichert werden können

- die Mitglieder (Selbständigerwerbende) der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände,
- die Arbeitnehmer der Mitgliedfirmen, welche eine Beitrittsvereinbarung zur Pensionskasse unterzeichnet haben.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Pensionsalter

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der von der Mitgliedfirma gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnanteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für Selbständigerwerbende: das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommenanteil, der jedoch so zu wählen ist, dass der vom Verband festgelegte Mindest-Vorsorgebeitrag erreicht wird, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Änderungen des versicherten Lohnes können auf jeden 1. Januar vorgenommen werden.

Ist in Ziff. 2. B Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beiträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 bis 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Im Alter

- **Alterskapital**

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C.

Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Waisenrenten und Renten für überlebende Ehepartner oder Lebenspartner.

Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den überobligatorischen Sätzen verlangen.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

B Bei Invalidität

- **Invalidenrente**

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Taggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt bzw. mit dem Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes.

- **Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Die Befreiung von der Beitragszahlung erfolgt auch bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.

C Im Todesfall

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Das Todesfallkapital setzt sich zusammen aus

- dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben sowie
- einem zusätzlichen Todesfallkapital, welches 300% des versicherten Lohnes entspricht und ab Alter 46 (Männer) bzw. 45 (Frauen) sich jährlich um 15% des versicherten Lohnes vermindert.

Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig; das zusätzliche Todesfallkapital wird bei unfallbedingtem Todesfall nicht fällig.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente.

4. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziff. 2.C entspricht.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Durchführungsstelle erhebt einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

6. Finanzierung

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und den Mitgliedfirmen in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten erhöhen sich die Beitragssätze entsprechend (vgl. Beitragsordnung).

B Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

C Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Pensionskasse zu überweisen. Die Pflicht zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung obliegt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.